

Der Landrat

K.I.Nr.1157.

St.Goarshausen, den 7. Dezember 1936.

8. Dez. 1936

Betrifft: Zahlungserinnerung der Firma J.Schmitz & Co.in  
Frankfurt a.Main- Höchst  
wegen Schlauchlieferung.  
Meine Verfügung vom 21.November 1936- K.I.Nr.1157-

Die vorerwähnte Firma hat mitgeteilt, dass ihr Schreiben vom 19. November 1936 erledigt sei, weil die Erinnerung auf einem Versehen beruhe. Die Firma betont ausdrücklich, dass die dortige Gemeinde keine Verpflichtung mehr habe.

Dr.Brunnträger

An

den Herrn Bürgermeister

in

Nastätten

1.) F. Schmitz & Co. in  
2.) z. d. d. H.

24-17

Der Landrat,  
L.Nr. 1123.

27. Mai 1936

St. Goarshausen, den 25. Mai 1936.

Betrifft: Kosten des Feuerlöschwesens.

I. Nach den Bestimmungen des Feuerlöschgesetzes sind die Gemeinden verpflichtet, den Feuerschutz so auszubilden, wie er in der betr. Gemeinde notwendig ist. Leider zeigen einzelne Gemeinden noch nicht das notwendige Verständnis dafür, dass in erster Linie auch für die Ausbildung der Führer gesorgt werden muss, und haben es z.B. abgelehnt, bei Entsendung von Feuerwehrleuten zur Teilnahme an Lehrgängen den verschiedentlich eingetretenen Lohnausfall zu decken. Ich ersuche daher in dieser Hinsicht künftig nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

- 1.) Die zu den 6 tägigen Lehrgängen der Provinzialfeuerwehrschule in Kassel entsandten Teilnehmer werden dort kostenlos untergebracht und ohne Kosten für die Gemeinde hin- und zurückbefördert.
- 2.) Lehrgangsteilnehmern, die als Arbeiter in Verdienst stehen, ist aus der Gemeindekasse der tatsächliche Lohnausfall zu ersetzen und für kleine Nebenausgaben ausserdem ein einmaliges Taschengeld von 3 RM zu gewähren.
- 3.) Sonstigen Lehrgangsteilnehmern, also selbständigen Handwerkern, Landwirten, Kaufleuten, Beamten usw. ist lediglich auf deren Antrag ein einmaliges Taschengeld von 3 RM für kleine Nebenausgaben zu zahlen.

Die Belastung der einzelnen Gemeinden hierdurch ist sehr gering, sie wird im Höchstfalle alle zwei Jahre etwa 30 RM betragen.

II. Die durch den Runderlass des Reichs- und Preuss. Ministers des Innern vom 15. März 1936 in Verbindung mit der Dienstvorschrift für Freiwillige Feuerwehren festgelegten Kommandoflaggen sind von allen Freiwilligen Feuerwehren auf den Brandstellen zu führen. Die Bestellung hat - falls noch nicht geschehen - alsbald durch Vermittelung des Herrn Kreisfeuerwehrführers zu erfolgen. Bei Sammelbestellung wird sich der Preis auf etwa 7 RM (statt 15-20 RM) stellen.

An  
die Herren Bürgermeister  
des Kreises.

Dr. Brunntträger.

Kupferkorn

Der Bürgermeister.

Nastätten, den 3. Juni 1936.

*1. u. 2. W. 2/6 36.*

Auf Grund des Runderlasses des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 15. März 1936 bitte ich auch für die hiesige freiwillige Feuerwehr die vorgeschriebene Kommandoflagge mitzubestellen.

*#  
d. Gau Su Gau Oester  
#*

*#  
#*

An

Herrn Kreisfeuerwehrführer  
Landesoberwegemeister Groeff  
in  
St. Goarshausen.

*24. 6.*

*W.*

Stadt Maststätten  
11. April 1936  
J. Nr.

Der Landrat.  
L.Nr. 885.

St. Goarshausen, den 7. April 1936.

Nach den Bestimmungen des Feuerlöschgesetzes sind im Laufe des Jahres drei, mindestens jedoch zwei Mitgliederversammlungen bzw. Führerbesprechungen durchzuführen. Zu diesen Dienstversammlungen haben die Führer der Freiwilligen Feuerwehren, in Ausnahmefällen auch ihre Stellvertreter, zu erscheinen.

Hierbei entstehen diesen Feuerwehrmännern Fahrtauslagen und je nach Entfernung auch kleinere Ausgaben für Verpflegung. Mit Rücksicht darauf, dass sich die Zahl der Feuerwehrführer zu einem grossen Teil aus der ärmeren Schicht der Bevölkerung zusammensetzt und auch alle Feuerwehrleute sich in den Dienst der Allgemeinheit stellen, glaubte ich annehmen zu können, dass die Ortspolizeiverwalter anstandslos den, im dienstlichen Interesse Abgesandten die baren Fahrauslagen und ein kleines angemessenes Zehrgeld geben würden. Dem ist aber nicht überall so.

Ich sehe mich daher zu dem Ersuchen veranlasst, dem verständlichen Wunsche der Feuerwehrführer nach Erstattung der Auslagen und eines kleinen Zehrgeldes bei Teilnahmen an reinen Dienstbesprechungen Rechnung zu tragen.

Dr. Brunträger.

An  
den Herrn Bürgermeister  
des Kreises.

Handwritten red mark, possibly initials or a stamp.

1. 11/4 36  
1. Kreis im Kreis  
#  
2. Kreis im Kreis  
#  
#

Der Regierungspräsident.

Abschrift.

Wiesbaden, den 6. März 1936.

I.-3 S.30<sup>11</sup> B.o.Nr. -

Betr. Ausbildung der Feuerwehr im Gasspüren und Entgiften.

Bezug: Reg.Verfügung vom 30.8.1935 -I.-3 S 30<sup>11</sup> B.o.Nr.

++++++

Der Herr Reichs- und Preussische Minister des Innern hat bis heute keine Entscheidung getroffen, wer die Kosten für die abgehaltenen Lehrgänge zu tragen hat.

Ich stelle anheim, den Gemeinden zu empfehlen, die sr.Zt.vorschussweise gezahlten Beträge als sächliche Polizeikosten zu verbuchen.

Sollte der Herr Minister die Kosten übernehmen, werden die Beträge den Gemeinden erstattet.

STADT VEREIN  
13. März 1936  
gez. Zschintzsch.

An die Herren Landräte des Bezirks.

St. Goarshausen, den 12. März 1936.

Der Landrat.  
J.Nr.L. 623.

Abschrift zur Kenntnis.

An den  
Herrn Bürgermeister

in

Huffwitten

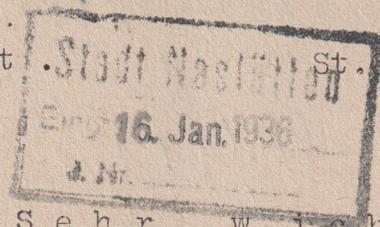
24-7

Kummwäger

11. 18/386  
In dem Akt  
Op. 5  
G.

Der Landrat . Stadt Naestlied St. Hoarshausen, den 14. Januar 1936.

L.Nr. 2692/35.



S e h r w i c h t i g !

Am 23. Dezember 1935 wurden an verschiedene Gemeinden des Kreises Erinnerungszeichen für Verdienste um das Feuerlöschwesen zur Aushändigung an die damit Beliehenen Feuerwehrleute übersandt.

Durch ein Versehen ist ein Erinnerungszeichen nicht an seinen Bestimmungsort gelangt. Ich ersuche um Feststellung, ob dieses Erinnerungszeichen etwa dorthin gelangt ist. Bejahendenfalls ist das Erinnerungszeichen hierher zurückzugeben, und zwar bis spätestens 25. d. Mts.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.  
An ~~die~~ Herren Bürgermeister  
des Kreises.

Dr. Brunträger.

*[Handwritten signature]*

Der Landrat.

Stadt Wiesbaden

St. Goarshausen, den 29. Juni 1936.

L. v.

1. Juli 1936

Auf das in nächstem Nachrichtenblatt der L.K.V.-Stelle Frankfurt a/M. zur Veröffentlichung gelangende Rundschreiben des Landeskriminalamtes vom 11. Juni d. Jn. betreffend Brände landwirtschaftlicher Gebäude mache ich zur genaueren Beachtung besonders aufmerksam.

*Baumwäger*

An den  
Herrn Bürgermeister  
als Ortspolizeibehörde

in Ruppertsheim

*24-14*

*N. 1486  
Sü. von Witten  
# 14. #  
cl.*

13. NOV. 1936

Betr.: Feuerwehrerinnerungszeichen.

Zum 1. März und zum 1. September jeden Jahres habe ich dem Herrn Regierungspräsidenten die Vorschlagslisten für die Verleihung von Feuerwehrerinnerungszeichen vorzulegen. Es ist mir nicht möglich, diese Termine einzuhalten, wenn mir die Vorschlagslisten nicht rechtzeitig oder zwar rechtzeitig, aber unvollkommen vorgelegt werden, sodass Rückfragen erforderlich sind. Hierdurch ist es vorgekommen, dass Vorschläge unberücksichtigt blieben und um ein halbes Jahr zurückgestellt wurden.

Dies muss in Zukunft vermieden werden. Die Vorschriften über die Verleihung des Feuerwehrerinnerungszeichens sind im Rund-erlass des Herrn Ministers des Innern vom 21. Dezember 1933-II D 2111-(Min. Bl. i. V. S. 1511) zusammengefasst. Hierzu habe ich mit Verfügung vom 18. Januar 1934-L. Nr. 129- Ausführungsanweisungen herausgegeben und die Termine zur Vorlage der Vorschlagslisten auf den 1. Februar und den 1. August jeden Jahres festgesetzt. Hierin ändert sich auch in Zukunft nichts. Sollten mir zu dem einen oder zu dem anderen Termine keine Vorschlagslisten zugegangen sein, nehme ich für die dortige Gemeinde Fehlanzeige an.

Bei der Aufstellung der Vorschlagslisten für die Erinnerungszeichen ist zu unterscheiden zwischen

- a) Feuerwehrmännern, die wenigstens 25 Jahre in einer anerkannten Feuerwehr in vorwurfsfreier Weise Dienst getan haben (II Ziff. 1 Abs. 1 des Erl. v. 21. 12. 33);
- b) Feuerwehrführern und oberen Beamten der Berufsfeuerwehren, die sich im Feuerwehrdienst besonders ausgezeichnet haben, sowie Feuerwehrmännern, die sich in ungewöhnlicher Weise unter Einsatz ihres Lebens bei der Bekämpfung von Schadenfeuern ausgezeichnet haben (II Ziff. 1 Abs. 2 des Erl. v. 21. 12. 33);
- c) anderen Personen, insbesondere Verwaltungsbeamten, die sich um die Organisation oder den Ausbau des Feuerwehrwesens besonders verdient gemacht haben. (II Ziff. 2 des Erl. v. 21. 12. 33).

Für jede Verleihungsart (a, b oder c) ist eine besondere Vorschlagsliste aufzustellen, die auf der ersten Seite die jeweils zutreffende Überschrift zu tragen hat. Die Vorschlagslisten müssen auf der zweiten und dritten Seite folgende Spalten führen:

- 1) Lfd. Nr.
2. Des Vorgeschlagenen
  - a) Nach- und Vorname sowie Beruf,
  - b) Wohnort, Wohnung,
  - c) Staatsangehörigkeit,
  - d) Geburtstag.
3. Der Vorgeschlagene gehört als diensttuendes Mitglied an
  - a) welcher Feuerwehr,
  - b) seit wann
  - c) in welcher Eigenschaft.
4. Besitzt der Vorgeschlagene eines der früheren Feuerwehrerinnerungszeichen? Welches und seit wann?
5. Bemerkungen, insbesondere Begründung des Vorschlages nach Abschnitt II Ziffer 3 des Kdrl. d. MdJ. v. 21. 12. 33-II D 2111-(MinBl. i. V. S. 1511).

Ich ersuche, Vorstehendes bei künftigen Vorschlägen genau zu beachten. Etwas bestehende Zweifel über die Auslegung einzelner Vorschriften des Erlasses sind unverzüglich, nötigenfalls durch Anfrage bei mir, zu klären.

Dr. Brunträger.

An  
den Herrn Bürgermeister  
als Ortspolizeibehörde  
in

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*

Mosk., 13. 11. 1936.

G. M.

Sehr geehrter Herr  
zur Kenntnis & Kaufung.

Wiss. 3. Page

v. v. Lauen

- 1. <sup>U. 211 36.</sup> ~~Wiss.~~ <sup>+</sup> ~~der~~ <sup>+</sup> ~~Minuten~~ <sup>+</sup> ~~genauer~~
- 2. <sup>+</sup> ~~im~~ <sup>+</sup> ~~Wochen~~ <sup>+</sup> ~~Kalender~~ <sup>+</sup> ~~notieren~~
- 3. <sup>+</sup> ~~in~~ <sup>+</sup> ~~der~~ <sup>+</sup> ~~Mutter~~

No. 111 #  
H.

24-14  
Sind Aufzeichnung  
vom 18. 3. 37. v. 591  
des G. Landrats  
aufgehoben.  
h.

Abschrift.

Der Regierungspräsident  
I 6 b/c.B.Nr.3209.

Wiesbaden, den 11. August 1936.

Betrifft: Kosten der Einkleidung der Feuerwehr.

Nach einer kürzlich ergangenen Entscheidung des Reichs- und Preuss.Min.d.Jnnern kann den Anträgen der Gemeinden auf Erteilung der Zustimmung nach § 13 GUG.in der Fassung des Gesetzes vom 29.März 1935- RGBl.I.S.456- zur Genehmigung der Aufnahme eines Darlehns für die Einkleidung der Feuerwehr nicht entsprochen werden, da es sich bei der Einkleidung der Feuerwehr um eine Ausgabe handelt, die aus ordentlichen Haushaltsmitteln im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Gemeinde bestritten werden muss. Von diesem grundsätzlichen, auch im Runderlass vom 6.Juli 1935- V St.332 VII- (nicht veröffentlicht) vertretenen Standpunkte kann auch unter günstigen Darlehensbedingungen nicht abgegangen werden.

J. A.  
gez. Dr. Altmann.

An die Herren Landräte des Bezirks.

Der Landr. Stadt Na. St. Goarshausen, den 18. August 1936.  
K.I.Nr. 828 eing. 24. Aug. 1936

Abschrift zur Kenntnis.

Hiernach dürfen Darlehen für die Einkleidung der freiw. Feuerwehren nicht aufgenommen werden. Die Geldmittel für solche Zwecke müssen dem ordentlichen Haushalt entnommen werden.

Dr. Brunträger.

An  
den Herrn Bürgermeister  
in

Kurtstätten

24. 17

24. 24. 8. 36.  
1) Zur Verfügung  
2) 3. d. H.  
i. v. H.